

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Rotenburg (Wümme)

1. Grundsätzliches, Ziele der Förderung

- a) Die Stadt Rotenburg (Wümme) unterstützt die Kulturarbeit sowie die Heimat- und Kulturpflege im Stadtgebiet und gewährt nach Maßgaben dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung und Stärkung der städtischen Kulturarbeit.
Damit sollen den vielfältigen kulturellen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rotenburg (Wümme) mit entsprechenden Förderangeboten unterstützt werden.
- b) Die Förderung ist eine freiwillige öffentliche Leistung. Die Gewährung von Zuwendungen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Rotenburg (Wümme) nach pflichtgemäßer Prüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- c) Über Förderung wird im Einzelfall entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Förderungsfähig sind Projekte und Veranstaltungen mit lokalem Schwerpunkt für die Stadt Rotenburg (Wümme). Nachrangige (gemeinde-)übergreifende Bedeutung schließt eine Förderung der Stadt Rotenburg (Wümme) nicht aus.
- b) Förderungsfähige Maßnahmen können beispielsweise sein:
 - Konzertveranstaltungen
 - Kinder- und Jugendkultur
 - Theater- und Filmaufführungen
 - Leseförderung
 - Ausstellungen
 - Soziokultur
 - Kulturell-künstlerische Projekte
- c) Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:
 - religiöse, parteipolitische, kommunale und kommerzielle Veranstaltungen
 - Brauchtumsfeste
 - investive Maßnahmen und Bauvorhaben
 - Veranstaltungen mit vorwiegend geselligem Charakter

- Veranstaltungen aus dem Schaustellergewerbe

3. Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger

- a) Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts (z.B. Vereine, Verbände etc.) mit Sitz im Stadtgebiet Rotenburg (Wümme).
- b) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Parteien, parteinahe Stiftungen und ähnliche Institutionen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer konkret angefragten Projektbeurteilung mit Ziel einer Fehlbedarfsfinanzierung. Über die endgültige Bewilligung/ Ablehnung von Anträgen entscheidet der Stadtrat der Stadt Rotenburg (Wümme) im Rahmen der haushaltsberatenden Sitzung. Der zuständige Fachausschuss, ggf. (sofern inhaltlich zutreffend) der Beirat der VHS, der Finanzausschuss und der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) werden von Seiten der Verwaltung über die eingegangenen Anträge und die damit verbundenen angefragten Zuschussmittel unterrichtet. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage der Abrechnung (siehe Punkt 5.).
- b) Der Gesamtbetrag zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Rotenburg (Wümme) wird auf maximal 43.000,00 EUR pro Haushaltsjahr begrenzt.
- c) Der Antrag wird auf Förderfähigkeit sowie Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit geprüft
 - Der Zuschuss für Einzelveranstaltungen beträgt 20% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal aber 2.000,00 EUR.
 - Der Zuschuss für Veranstaltungsreihen beträgt 20% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal aber 5.000,00 EUR.
 - Der Zuschuss für die ganzjährige Unterstützung kultureller und künstlerischer Angebote beträgt 20% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal aber 16.500,00 EUR.
- d) Förderfähig sind insbesondere folgende Kosten:
 - Honorare, Gagen
 - Saalmiete, einschließlich Reinigungskosten
 - Miete für Instrumente und technische Hilfsmittel
 - GEMA-Gebühren

- Künstlersozialversicherung
- Übernachtungskosten der Künstlerinnen und Künstler
- Bewirtungskosten für die Künstlerinnen und Künstler

Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kosten in einem angemessenen Rahmen bewegen. Übernachtungskosten werden bis max. 100,00 EUR pro Nacht/Person sowie Bewirtungskosten bis max. 30,00 EUR pro Tag/Person bewilligt.

e) Nicht förderungsfähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Fahrtkosten für Künstlerinnen und Künstler
- Bewirtungskosten im Rahmen von Presseterminen, Empfängen und / oder Sponsoringgesprächen etc.
- Kosten für Werbung
- Entgelte für den zeitlichen Aufwand der Antragstellerinnen / Antragsteller
- Personalkosten für Festangestellte
- laufende Unterhaltungsaufwendungen
(z.B. allgemeine Versicherungen, Instandhaltungs- /setzungskosten, Verwaltungskosten wie Portogebühren, Arbeitsmittel/Geräte, Steuern, Abschreibungen)
- Investitionen

f) Die Förderung durch die Stadt Rotenburg (Wümme) ist nachrangig. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, das Veranstaltungsdefizit so gering wie möglich zu halten und weitere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5. Antragstellung

a) Die Antragstellung muss schriftlich unter Verwendung des Formblattes „Anmeldung von kulturellen Veranstaltungen; Gewährung von Zuschüssen“ (siehe Anlage) erfolgen.

Anträge für Projekte (einschließlich Veranstaltungsreihen) sind bis spätestens **zum 15. August des Vorjahres** beim Amt für Zentrale Dienste, Schulen und Tourismus der Stadt Rotenburg (Wümme) einzureichen.

b) Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Projekts bzw. der Veranstaltung sowie ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Aus dem Finanzierungskonzept muss hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag zugestimmt werden.

c) Pro antragstellende Institution ist nur ein Antrag für das jeweilige Haushaltsjahr zulässig.

a. **Nachweis der Verwendung**

- a) Spätestens zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist dem Amt für Zentrale Dienste, Schulen und Tourismus der Stadt Rotenburg (Wümme) ein schriftlicher Verwendungsnachweis gemäß Formblatt „Nachweis von kulturellen Veranstaltungen“ vorzulegen. Für Veranstaltungen der Monate November und Dezember ist der Nachweis bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres einzureichen.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind eine nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung sowie prüffähige Belege über sämtliche Ausgaben und Einnahmen beizufügen. Für Projekte mit einer errechneten Zuwendung von unter 500,00 EUR ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis möglich (= keine Belege erforderlich). Eine Auszahlung der Zuwendungen erfolgt erst nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe Anlage „Nachweis von kulturellen Veranstaltungen“) durch die Verwaltung.

b. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 2025 in Kraft.